

# Ganz einfach: Der Weg zum Feststellungs- bescheid

Hier erfahren Sie, was zur Beantragung eines Feststellungsbescheids benötigt wird und welche Vorteile ein Feststellungsbescheid bringt.

Um einen Feststellungsbescheid bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice beantragen zu können, müssen mehrere Voraussetzungen vorliegen. Neben einem **Grad der Behinderung von mind. 50 %** werden dafür **folgende Unterlagen** benötigt:

- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis, Personalausweis oder Reisepass
- ✓ Nachweis der Flüchtlingseigenschaft oder des Aufenthaltstitels inkl. aktueller Gültigkeitsdauer
- ✓ Aktuelle medizinische Unterlagen (Arztbefunde, die Ihren gesundheitlichen Zustand dokumentieren)
- ✓ Pflegegeld- oder Pensionsbescheide
- ✓ Weitere Unterlagen, wie z.B. Nachweis des akademischen Grades

### **Wie stellen Sie Ihren Antrag?**

- ✓ Füllen Sie den [Antrag](#) des Sozialministeriumservice auf Feststellung der Zugehörigkeit zum „Personenkreis der begünstigten Behinderten“ aus.
- ✓ Senden Sie den Antrag mit den anderen Unterlagen an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservices. Die Adressen der jeweiligen Servicestellen finden Sie im Antragsformular.
- ✓ Nach Bewilligung wird Ihnen der Bescheid an Ihre Privatadresse, oder an Ihre/n Arbeitgeber/in zugesandt. Sie zählen damit zum „Personenkreis der begünstigten Behinderten“ und können alle Vorteile, die der Bescheid mit sich bringt, nutzen.

### **Hinweise:**

Sollten Sie z.B. aufgrund beruflicher Veränderungen Ihren Feststellungsbescheid zurückgeben wollen, können Sie dies bei der jeweiligen Landesstelle des Bundessozialministeriumservice tun.

Bitte beachten Sie, dass Inhaber/innen eines Behindertenpasses nicht automatisch zum „Personenkreis der begünstigt Behinderten“ zählen.

### **Vorteile eines Feststellungsbescheids für Arbeitnehmer/innen:**

- **Erhöhter Kündigungsschutz**  
Vor der Kündigung muss von dem/der Dienstgeber/in eine Zustimmung des Behindertenausschusses im Bundessozialministeriumservice eingeholt werden. Der erhöhte Kündigungsschutz greift **nach 6 Monaten**, bei **Arbeitsverhältnissen** die **bis zum 31.12. 2010** abgeschlossen wurden. Für **Arbeitsverhältnisse**, die **ab dem 01. 01. 2011** unterzeichnet worden sind, gilt die neue Regelung und der erhöhte Kündigungsschutz greift erst **nach Ablauf von 4 Jahren**. (§ 8 BEinstG)
- **Förderungsmaßnahmen**  
Es sind beispielsweise die Finanzierung von technischen Arbeitshilfen oder die Kostenübernahme für berufliche Assistenz möglich (§ 6 Abs. 2, BEinstG).

- **Zusatzurlaub**

Zusatzurlaub wird gewährt, wenn dieser im Kollektivvertrag, in den Betriebsvereinbarungen oder im Dienstrecht vereinbart ist. Für die WU ist der Zusatzurlaub folgendermaßen geregelt:

- **Für Angestellte mit Kollektivvertrag** nach § 19 Abs. 8: Je nach Grad der Behinderung erhöht sich der Urlaubsanspruch um 2 – 5 Arbeitstage
- **Für Beamtinnen und Beamte** nach § 72 BGD: Je nach Grad der Behinderung erhöht sich der Urlaubsanspruch um 16 – 40 Stunden (= 2-5 Arbeitstage)
- **Für Vertragsbedienstete** nach § 27b VBG: Auch hier erhöht sich der Urlaubsanspruch je nach Grad der Behinderung um 16 – 40 Stunden (= 2-5 Arbeitstage)

- **Lohnsteuerbefreiung**

Eine Lohnsteuerbefreiung kann ab einem Grad der Behinderung von 25% beim Finanzamt beantragt werden.

### **Vorteile eines Feststellungsbescheids für Arbeitgeber/innen:**

- Finanzielle Förderungen für Personen mit Behinderung z.B. Arbeitnehmer/innen in Ausbildung
- Steuerliche Vergünstigungen (Verlinken - Beschäftigungspflicht)
- Anrechnung für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht – bitte beachten Sie aber, dass Beamtinnen und Beamte mit Feststellungsbescheid nicht zur Anrechnung der Ausgleichstaxe herangezogen werden können, da diese Bedienstete des Bundes sind.

### **Externe Links:**

[Behinderteneinstellungsgesetz](#)

[Sozialministeriumservice](#)